

Satzung

zur Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Kabelsketal

Auf der Grundlage des § 6 Ziff. 1 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der 2. Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Art. 2 des Gesetzes vom 2.2.2011 (GVBl. LSA S. 58) sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert Art. 5 des Gesetzes vom 17.2.2010 (GVBl. LSA S. 69), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 20.06.2012 mit Beschluss-Nr.: 68-6./2012 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Kabelsketal unterhält als uneigennützige öffentliche Einrichtungen nachstehend benannte Tageseinrichtungen, durch deren Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis entsteht:

| Ortsteil | Name der Einrichtung | Anschrift |
|-----------------|------------------------------|---------------------|
| Dieskau | Kita „L.U.Na.“ | Ringstr. 17a |
| | Hort "Dieskauer Parkpiraten" | Zur Schule 6 |
| Zwintschöna | Kita "Sonnenschein" | Zur Gartenanlage 17 |
| Naundorf | Kita "Zwergenland" | Alte Schulstr. 1 |
| Gröbers | Kita „Rappelkiste“ | Schulstr. 6 |
| | „Hortstrolche“ Gröbers | Schulstr. 6 |
| Schwoitsch | Kita "Wirbelwind" | Mittelweg 2 |
| Großkugel | Kita "Villa Kunterbunt" | Dorfstr. 34b |

§ 2 Gemeinnütziger Zweck

1. Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Kabelsketal erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Sollte eine oder mehrere Tageseinrichtung/en aufgelöst werden, fällt das Vermögen der jeweiligen Tageseinrichtung an die Gemeinde Kabelsketal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Dies trifft auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes zu.

§ 3 Aufgaben

1. Die Tageseinrichtungen haben einen eigenständigen pädagogischen Auftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und fördern die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfe.
2. Die Tageseinrichtungen gestalten in eigener Verantwortung die Umsetzung des im KiFöG festgelegten Erziehungs- und Bildungsauftrages und des Bildungsprogrammes *Bildung: elementar – Bildung von Anfang an*. Dies geschieht nach der für jede Einrichtung zu erstellenden Konzeption.

§ 4 Betreuungsanspruch

1. Die Tageseinrichtungen stehen im Rahmen der jeweils gültigen Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang offen, welche ihren Wohnsitz (Sitz des gewöhnlichen Aufenthalts = Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) in der Gemeinde Kabelsketal haben.

Die Betreuung der Kinder im Vorschulalter sollte dabei grundsätzlich im Einzugsbereich des für ihren Wohnort zuständigen Grundschulstandorts erfolgen.

Die Betreuung der Hortkinder erfolgt in aller Regel in dem Ortsteil, in welchem auch die Grundschule besucht wird.

2. Die Kinder nach Abs. 1 haben Anspruch:
 - Erstens auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung nach § 1 dieser Satzung,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches ein Bedarf für eine solche Förderung besteht,
 - b) bis zum Schuleintritt, wenn der Elternteil, welcher die Betreuung und Versorgung des Kindes vorrangig übernommen hat, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt und eine Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen durch den örtlichen Träger (Jugendamt) nach § 20 SGB IIX durchgeführt wird,
 - c) bis zum Schuleintritt, wenn Mütter sich im Mutterschutz befinden und der andere Elternteil nicht zur Betreuung zur Verfügung steht,
 - d) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
 - Zweitens auf einen Halbtagsplatz von mindestens 5 Stunden täglich *oder* 25 Wochenstunden in allen anderen Fällen.

Der Halbtagsplatz umfasst bei *täglich 5 Stunden* ausschließlich die Betreuungszeit *von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr*, da nur so gewährleistet werden kann, dass für das Kind der vom Gesetzgeber gewollte Bildungsauftrag erfüllt werden kann.

3. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besteht der Anspruch auf Betreuung nur, insoweit noch freie Plätze in Anwendung der Betriebserlaubnis vorhanden sind.
4. Die Eltern sind verpflichtet, ihren Bedarf an der Betreuung dem Träger gegenüber schriftlich anzuzeigen. Der Träger wiederum ist berechtigt, die zur Überprüfung der Angaben erforderlichen Nachweise einzuholen. Änderungen, welche den Anspruch auf die jeweilige Betreuungszeit beeinflussen, sind dem Träger innerhalb von 3 Werktagen schriftlich bekannt zu geben und ebenfalls nachzuweisen.

Unterlassen die Eltern ihre Mitwirkungspflicht an dem Prüfverfahren zur Dauer des Betreuungsanspruches, so wird lediglich ein Halbtagsplatz gewährt. Ebenso sind die Eltern verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der Verwaltung des Betreuungsplatzes schriftlich anzuzeigen. Hierzu zählen u.a. Namens- oder Anschriftenänderungen.

§ 5 Aufnahme, Abmeldung, Kündigung

1. Die Eltern haben das Recht, ihr Kind jederzeit in einer der Tageseinrichtungen der Gemeinde Kabelsketal anzumelden.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht jedoch nicht.

Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden vorrangig Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (siehe § 4 Abs. 1 dieser Satzung) in der Gemeinde Kabelsketal haben.

Die Eltern haben dennoch das Recht, nach § 3b Wunsch- und Wahlrecht KiFöG, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes oder einer auswärtigen Einrichtung zu wählen.

2. Die Kinder werden auf Antrag der Eltern, welcher frühestens nach der Geburt des Kindes gestellt werden kann, in der von ihnen ausgewählten Tageseinrichtung aufgenommen, soweit die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, keine gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen der Einrichtung es zulassen.

Die Tageseinrichtungen können entsprechend ihrer Betriebserlaubnis und den freien Plätzen wie folgt Kinder aufnehmen:

| <u>Name der Einrichtung</u> | <u>Aufnahmealter des Kindes</u> |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Kita „L.U.Na“ | von 0 Jahren bis zum Schuleintritt |
| Kita „Sonnenschein“ | von 0 Jahren bis zum Schuleintritt |
| Kita „Zwergenland“ | von 0 Jahren bis zum Schuleintritt |
| Kita „Rappelkiste“ | von 0 Jahren bis zum Schuleintritt |
| Kita „Villa Kunterbunt“ | von 0 Jahren bis zum Schuleintritt |
| Kita „Wirbelwind“ | von 0 Jahren bis zum Schuleintritt |
| Hort "Dieskauer Parkpiraten" | vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang |
| „Hortstrolche“ Gröbers | vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang |

3. Abweichend von Abs. 1 muss in der Regel die Anmeldung für eine *Hortbetreuung* grundsätzlich *spätestens zur Schulanmeldung* oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen (§ 16 KiFöG).
Abweichungen hierzu kann der Träger in bestimmten Ausnahmefällen zulassen. Hierunter fällt z.B. die Arbeitsaufnahme bzw. der Beginn einer Maßnahme des Arbeitsamtes durch die Eltern, der Zuzug aus einer anderen Kommune etc.
4. Vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung müssen die Eltern folgende Unterlagen beibringen:
 - a) Nachweis der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § SGB III zur Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz gemäß § 3 Abs. 1a KiFöG
sowie
 - b) gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 KiFöG ist vor Aufnahme des/der Kindes/er in die Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes, die nicht älter als eine Woche sein darf (Falls Kosten im Zusammenhang mit der ärztlichen Bescheinigung entstehen, tragen diese die Eltern.), vorzulegen.
5. Über die Aufnahme und Betreuung eines jeden Kindes wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Gemeinde Kabelsketal, vertreten durch die/den Leiter/in der Tageseinrichtung, abgeschlossen.
6. Der Vertrag beginnt in der Regel zum 1. des Monats, in dem das Kind in einer Tageseinrichtung betreut werden soll, und endet am 31.07. des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.

Benötigt das Kind (Schulkind) ab dem 1. August weiterhin einen Betreuungsplatz (Hort), so ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Für den Schulanfänger erfolgt ab dem 01. August dann keine Betreuung mehr in der Kindertagesstätte, sondern nur im Hort.

Abweichend hiervon, können Abmeldungen durch die Eltern bis zum 1. des laufenden Monats zum Ende des betreffenden Monats vorgenommen werden. Die Abmeldungen haben in jedem Fall schriftlich in der Tageseinrichtung bei der Leiterin zu erfolgen.
7. Fehlt das Kind länger als einen vollen Kalendermonat unentschuldigt, gilt es mit dem ersten Tag des darauf folgenden Monats vom Besuch der Tageseinrichtung als abgemeldet.
8. Bei einem Rückstand der Betreuungsgebühr von mehr als einem Monat beendet der Träger das Betreuungsverhältnis nach erfolgter Anhörung zum Ende des laufenden Monats.
9. Der Träger ist außerdem berechtigt, Kindern aus anderen Kommunen den Betreuungsplatz zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen durch Fremdkinder die Aufnahme ortsansässiger Kinder aus Kapazitätsgründen nicht mehr möglich ist. Hier gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

§ 6 Öffnungs- und Schließzeiten

1. Die Kindertagesstätten stehen allen aufgenommenen Kindern werktags während der Öffnungszeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung.
2. Die Horte halten ein Betreuungsangebot schultäglich bis zu 6 Stunden sowie bei Ferienbetreuung von bis zu 10 Stunden vor.
 - Hort „Dieskauer Parkpiraten“

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <u>während der Schulzeit:</u> von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr | <u>während der Schulferien:</u> von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
 - „Hortstrolche“ Gröbers

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <u>während der Schulzeit:</u> von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 12:50 Uhr bis 17:00 Uhr | <u>während der Schulferien:</u> von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
3. Die Tageseinrichtungen bleiben samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
4. Die Gemeinde Kabelsketal gestattet sich, aus betriebsorganisatorischen Gründen die Kindertageseinrichtungen während der Sommerferien 3 Wochen (Juni/Juli/August) zu schließen.

Der Schließungszeitraum wird im Benehmen mit den Kuratorien festgelegt. Die Schließzeiten werden spätestens bis Ende Oktober des laufenden Jahres für das nächste Jahr öffentlich im Amtsblatt der Gemeinde sowie durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

Sollte der Bedarf für eine notwendige Betreuung des Kindes während der Schließung bestehen, so ist auf schriftlichen Antrag der Eltern (bis zum 31.03. des laufenden Jahres) eine (entsprechende) Betreuungsmöglichkeit durch den Träger zu gewährleisten.

Für den Besuch der Ausweicheinrichtung werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

Abweichungen hierzu kann der Träger in bestimmten Ausnahmefällen zulassen. Hierunter fällt z.B. die Aufnahme eines Kindes nach dem 31.03., begründet durch die Arbeitsaufnahme bzw. der Beginn einer Maßnahme des Arbeitsamtes, der Zuzug aus einer anderen Kommune o.ä.

5. Als ständige Schließzeiten werden festgelegt:
 - Brückentag am Freitag nach Christi Himmelfahrt
 - vom 24.12. bis zum 31.12.

Für diese Schließzeiten wird kein Ausweichplatz zur Verfügung gestellt.

§ 7 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht in den Kindertagesstätten beginnt bei der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder eines im Betreuungsvertrag festgelegten Abholberechtigten.
2. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgegeben haben.
3. Während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen, auf direktem Weg zur und von der Tageseinrichtung, sowie bei Veranstaltungen außerhalb der Tageseinrichtung (z.B. Wandertage, Theaterbesuche) sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Kabelsketal ist ausgeschlossen.
4. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für verlorengegangene, vorsätzlich beschädigte und zerstörte Gegenstände (u.a. Spielzeug), welche die Kinder von zu Hause mitbringen.
Des Weiteren ist das Tragen von Schmuck für Kinder unter 3 Jahren aufgrund von Verletzungsgefahr untersagt. Bei Kindern über 3 Jahre erfolgt das Tragen von Schmuck auf eigene Gefahr.
Bei sportlichen Veranstaltungen in oder außerhalb der Tageseinrichtung ist das Tragen von Schmuck untersagt.
5. Die Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 8 Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes

Sollte ein Kind nicht bis zum Ablauf der in der Erklärung der Eltern vereinbarten Betreuungszeit abgeholt worden sein, versucht die Erzieherin, dieses Kind bei einer vorher benannten abholberechtigten Person [Die Erreichbarkeit der abholberechtigten Person(en) ist schriftlich in der Betreuungsvereinbarung festzulegen, u.a. Telefonnummer.] unterzubringen bzw. um sofortige Abholung des Kindes zu bitten.

Sollte auch diese Person nicht zu erreichen sein, so wird das zuständige Jugendamt unterrichtet und mit einer Unterbringung des Kindes beauftragt. Die hieraus entstehenden Kosten haben die Eltern zu tragen.

§ 9 Verfahren bei Verhaltensauffälligkeiten

Bei gravierenden Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes ist nach gemeinsamer Beratung mit dem pädagogischen Personal die Leiterin berechtigt, die zuständige Kinderschutzfachkraft für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Kabelsketal und weitere Institutionen und Fachkräfte (u.a. das zuständige Jugendamt und/oder Gesundheitsamt, den behandelnden Kinderarzt) um Hilfe zu bitten.

Diese Ämter bzw. der Kinderarzt wirken gemeinsam mit den Eltern sowie der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes zusammen und leiten bei Erfordernis weitere Maßnahmen ein.

§ 10 Mitteilungspflicht der Eltern

1. Die Eltern sind verpflichtet, **jede Änderung**
 - der Verhältnisse der Erwerbstätigkeit,
 - der Familienverhältnisse,
 - der Wohnanschrift,
 - der telefonischen Erreichbarkeit
 - sowie der Krankenkasse**unverzüglich** der Leiterin der Tageseinrichtung mitzuteilen.
2. Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitwirkung, insbesondere in den in Abs. 1 benannten Fällen, entstehen, haftet die Gemeinde Kabelsketal nicht.

§ 11 Verhalten im Krankheitsfall

1. Jede Erkrankung des Kindes ist der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
2. Bei bekannt werdenden Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) muss die Leiterin der Tageseinrichtung sofort unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
3. Bei Auftreten einer Erkrankung (u.a. Fieber) während der Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung verständigt die Leiterin die Eltern und kann die umgehende Abholung des Kindes aus der Einrichtung verlangen.
4. Die Eltern haben die Erzieherin über eventuelle Erkrankungsanzeichen des Kindes bei der Übergabe in die Einrichtung zu informieren.
5. Muss ein Kind in der Tageseinrichtung Dauermedikamente nehmen, so ist dies nur aufgrund ärztlicher Bescheinigung durch die Erzieherin vorzunehmen.
6. Nach jeder Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung vorzulegen (§ 18 Abs. 1 KiFöG). Falls Kosten im Zusammenhang mit der ärztlichen Bescheinigung entstehen, tragen diese die Eltern.

§ 12 Essenbereitstellung

1. Der Träger der Einrichtung sichert auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mahlzeit ab (Mittagessen). Eine Auswahl der Anbieter nimmt die Leitung der Tageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium und dem Träger vor.
2. Ein entsprechender Vertrag wird direkt zwischen den Eltern und dem Speisenanbieter abgeschlossen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Zu den Personen, welche in dieser Satzung mit dem Wort Eltern bezeichnet werden, zählen:

- a) leibliche Eltern,
- b) Adoptiveltern
- c) und sonstige sorgeberechtigte Personen, wie z.B. Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt wurde und nachgewiesen werden kann.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der jeweils geltenden letzten Bekanntmachung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Kabelsketal, den 20.06.2012

gez. Hambacher

Hambacher
Bürgermeister

- Siegel -